

## **Energetische Stadtsanierung - KfW 432, Ko-Förderung ländlicher Raum**

Gl.Nr. 6601.44

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18. April 2016 - V 605 -

### **Präambel**

Im Rahmen des Programms Nr. 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ fördert die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Entwicklung und Umsetzung vertiefter integrierter Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung.

Ziel ist es, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben. Dies geht nur mit Unterstützung der Kommunen, da sowohl die energetische Sanierung als auch die möglichst CO<sub>2</sub>-freie Wärmeversorgung nur lokal umgesetzt werden kann. Daher gewährt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eine Förderung von 20 Prozentpunkten des Eigenanteils für bestimmte kleinere Kommunen als Ergänzung zu dem KfW-Programm 432.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt Zuschüsse an kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Soweit es sich bei den Zuwendungen grundsätzlich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden sie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen Amtsblatt EU Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolge Regelungen als De-minimis-Förderung gewährt.

Es handelt sich bei den Zuwendungsempfängern um kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe, daher sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für kommunale Körperschaften sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten.

Zuwendungszweck ist die Förderung von 20 Prozentpunkten des Eigenanteils für Kommunen als Ergänzung zu dem KfW-Programm 432.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung“.

Auf dieser Grundlage können kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die einen Förderantrag im Programm Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (Programmnummer 432) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestellt haben, einen Zuschuss zur Minderung ihres Eigenanteils beantragen. Förderfähig sind Kosten für integrierte Quartierskonzepte sowie Kosten für das Sanierungsmanagement.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger**

Auf Antrag werden kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe in Schleswig-Holstein gefördert.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Fördermittel der EU/des Bundes und/oder Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein

- dürfen nicht mindestens die Funktion eines Stadtrandkerns erster und zweiter Ordnung erfüllen (laut Landesverordnung zum Zentralörtlichen System § 6 Abs. 1 und 2 vom 8. September 2009),
- müssen einen positiven Förderbescheid der KfW im Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432) nachweisen können.

Die Antragsteller sind berechtigt, Zuschüsse an privatwirtschaftlich organisierte oder gemeinnützige Akteure weiterzuleiten. Maßgeblich ist der Förderbescheid der KfW. Dabei ist das EU-Beihilferecht zu beachten.

Ausgeschlossen ist die nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Konzepte (gemäß KfW-Merkblatt Nr. 432 Energetische Stadtsanierung – Zuschuss).

Daneben gelten die Anforderungen des KfW-Merkblatts Nr. 432 Energetische Stadtsanierung – Zuschuss.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt. Sie soll grundsätzlich im Einzelfall 20 Prozentpunkte des Eigenanteils von 35 Prozent nicht übersteigen.

Falls die Förderung aus dem KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ im Einzelfall eine höhere Finanzierungsbeteiligung zulässt, können Gemeinden, die für das vorvergangene Jahr der Antragsstellung eine Fehlbetragszuweisung erhalten haben, einen höheren Zuschuss erhalten. Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes, des Landes und der EU darf in diesem Fall einen Anteil von 30 Prozentpunkten des Eigenanteils nicht übersteigen. Die höhere Finanzierungsbeteiligung erfolgt nur bei schriftlicher Zustimmung der KfW, die der Antragsteller einzuholen hat.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse anderer Zuwendungsgeber, sollen diese sich angemessen an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Fördermittel der EU, des Bundes bzw. Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Fördermaßnahmen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ ist die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger verpflichtet, an einer Evaluierung der technischen und baulichen Ergebnisse sowie an einer Bilanzierung der CO<sub>2</sub>-Einsparung, wie sie der Maßnahme zuzurechnen sind, mitzuwirken und Daten – soweit möglich – an das für die Energiewende zuständige Ministerium oder dessen Beauftragte auf Anfrage zu liefern. Das Einverständnis der Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers, dem für die Energiewende zuständigen Ministerium anlassbezogen und auf Nachfrage eine Beteiligung am Entwicklungsprozess der Maßnahme zu gewähren, wird vorausgesetzt.

Die Förderung ist mit der Auflage einer bestimmungsgemäßen Nutzung verbunden.

Die Bindungsfrist für Einrichtungsgegenstände beträgt in der Regel drei Jahre, bei Verlängerung des Sanierungsmanagements bis zu fünf Jahre.

Im begründeten Einzelfall kann das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf Antrag, vor Ablauf der Bindungsfrist, eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Förderung des Landes nach Ziffer 1 entsprechenden Zwecken, zulassen.

Sind Einrichtungsgegenstände vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr für den Verwendungszweck einsetzbar, ist über die weitere Verwendung das Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber herzustellen.

## 7. Verfahren

Der Förderantrag ist einzureichen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Wohnquartiersentwicklung/Städtebauförderung, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, Telefon (0431) 99 05-33 15.

Dem formlosen Förderantrag ist der Förderbescheid der KfW (Programmnummer 432) beizufügen.

Zur Unterstützung der Antragstellung und der Konzeptentwicklung bietet die Investitionsbank Schleswig-Holstein eine kostenlose Initialberatung (im Rahmen der Energie- und Klimaschutzinitiative) an: Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Energieagentur, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, Telefon (0431) 99 05-30 01.

Zeitpunkt und Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses werden einzelfallbezogen vereinbart und im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Vorgesehen ist eine Auszahlung der Förderung in einer Rate. Die Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Mittel dürfen erst abgerufen werden, wenn ihre Verwendung absehbar ist.

Für die Nachweise der Umsetzung der Maßnahmen „integrierte Quartierskonzepte“ und „Sanierungsmanagement“ und der Mittelverwendung gelten formal und zeitlich die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides und des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432).

Sie sind bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen.

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger haben Beschaffungen von Gegenständen, die der Erfüllung des Verwendungszwecks dienen und deren Wert 410 € übersteigt, zu inventarisieren.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Da es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gemeinden handelt, sind die in der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen anzuwenden.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Mai 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017. Förderanträge können bis zum 30. November 2017 gestellt werden.